



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang

Ausgabetag: 16. April 2002

Nr. 8

Inhalt:	Seite
1. Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist über die gemeinsame Beschulung von Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen im Bereich der Primarstufe durch die Schule an der Erftaue, In den Herrenbenden 41, 53879 Euskirchen. Genehmigung durch das Schulamt für den Kreis Euskirchen vom 18.02.2002	2
2. 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53, Ortsteil Weilerswist im Bereich des Grundstückes Flur 339, Ecke Hellweg/Berliner Straße	2
3. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Euskirchen <u>hier:</u> Antrag der Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft EG auf Eigentümereintrag zu je ½ für das Grundstück Gemarkung Lommersum Flur 18, Flurstück 269, Lohgraben, Derkumer Str., Fläche 378 m²,	4
4. Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW.)	5
5. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.02.2002	6

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 205, Telefon: 02254/ 9600-111 / 110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo DM 40,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis DM 2,- incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste">http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste</a> zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

## BEKANNTMACHUNG

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Weilerswist über die gemeinsame Beschulung von Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen im Bereich der Primarstufe durch die Schule an der Erftaue, In den Herrenbenden 41, 53879 Euskirchen.  
Genehmigung durch das Schulamt für den Kreis Euskirchen vom 18.02.2002**

Auf der Grundlage des § 24 Abs.3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung der o.g.öffentlich- rechtlichen Vereinbarung und ihrer Genehmigung des Kreises Euskirchen in der Kreisausgabe der Kölnischen Rundschau und des Kölner Stadtanzeigers vom 07.03.2002 hin.

Weilerswist, den 21.03.2002  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

---

### GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

#### Bekanntmachung

**14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53, Ortsteil Weilerswist im Bereich des Grundstückes Flur 9, Flurstück 339, Ecke Hellweg/Berliner Straße.**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 28. Februar 2002 beschlossen, die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 im Bereich des Grundstückes Flur 9, Flurstück 339, Ecke Hellweg/Berliner Straße durchzuführen.

Dadurch soll die als Kinderspielplatz genutzte Grünfläche auf dem Flurstück 339 in eine Baufläche umgewandelt werden.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Beschluß zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Weilerswist ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Änderungsentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit

**vom 2.Mai 2002 bis 3.Juni 2002**

während der Dienstzeit und zwar  
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 5. April 2002  
Gemeinde Weilerswist

gez.: Fuß  
Bürgermeister





## Amtsgeschicht Euskirchen

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft eG, Bahnhofstr. 70, 52388 Nörvenich und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Köln, Mindener Str. 2, 50679 Köln (vormals Landschaftsverband Rheinland) haben als Anlieger beantragt, sie als Eigentümer zu je ½ Anteil des folgenden bisher nicht gebuchten Grundstücks einzutragen:

**Gemarkung Lommersum Flur 18 , Flurstück 269, Lohgraben, Derkumerstr., Fläche: 378 m<sup>2</sup>**

Zur Glaubhaftmachung ihres Antragsrechts haben sie dargelegt, daß sie im Liegenschaftskataster als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Lommersum Flur 18 Nr. 465 und 219 des mittlerweile verfüllten Lohgrabens vermerkt sind. Ein Eigentümer für das nicht gebuchte Flurstück 269 ist im Liegenschaftskataster nicht vermerkt.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung der o. g. Antragsteller als Eigentümer ist deshalb beabsichtigt.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung dem Amtsgeschicht Euskirchen - Grundbuchamt - mitzuteilen.

Euskirchen, den 20.03.2002  
- Grundbuchamt -  
*Schierf*  
Schierf, Rechtspflegerin



ausgehängt am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Auf Veranlassung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises gebe ich folgendes bekannt:

**Bekanntmachung**

über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW.)

Herr Antonius Freiherr von Boeselager beantragte beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Genehmigung zur Gewinnung von Kiessand im Wege der Trockenauskiesung auf dem Grundstück Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 20.

Die gesamten Planunterlagen für das Vorhaben lagen in der Zeit vom 23.07.2001 bis einschließlich 24.08.2001 im Rathaus der Gemeinde Weilerswist aus.

Der Termin zur Erörterung der fristgerecht erhobenen privaten Einwendungen sowie der abgegebenen behördlichen Stellungnahmen findet statt

**am Dienstag, den 30. April 2002 um 9.30 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Swisttal  
in 53913 Swisttal-Ludendorf, Rathausstraße 115.**

Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme steht nicht nur jenen zu, die bereits Einwendungen erhoben haben, sondern jedem, der durch das Vorhaben (materiell) betroffen ist.

Gleichwohl ist die Teilnahme an dem Erörterungstermin freigestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Termin auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten stattfindet, ohne ihn/sie verhandelt und entschieden werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Sofern sich Betroffene durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, hat dieser seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Siegburg, den 28.03.2002

Der Landrat  
Im Auftrag

(Dr. Hoffmann)  
Kreisverwaltungsdirektor

Vorstehende Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weilerswist, den 08.04.02  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Der Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**  
**bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.02.2002**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 28.02.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 41 Abs. 2,3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG– vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

(1) In § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 1, § 7 Satz 1 und § 9 Absatz 1 wird die Angabe „ § 36 Absatz 2 FSHG“ durch die Angabe „ § 42 Absatz 2 FSHG“ ersetzt.

(2) Folgende DM-Angaben werden durch die nachstehenden Euro-Angaben ersetzt:

- a) In § 4 Absatz 5 „40,00 DM“ durch „20,00 €“,
- b) In § 5 Absatz 6 „50,00 DM“ durch „25,00 €“,
- c) In § 11 Absatz 5 „20,00 DM“ durch „10,00 €“.

(3) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG entstandenen Kosten in folgenden Fällen:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(4) § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Soweit der Kostensatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird der Satz für eine Stunde erhoben. Darüber hinaus ist für jede angefangene weitere halbe Stunde der volle Halbstundensatz zu entrichten.

(5) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit der Kostensatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird der Satz für eine Stunde erhoben. Darüber hinaus ist für jede angefangene weitere halbe Stunde der volle Halbstundensatz zu entrichten.

(6) In § 7 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 2 Absatz 2 Nr.1-5 “ ersetzt durch den Verweis auf „ § 2 Absatz 2 Nr.1-8 “.

(7) In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 1 FSHG“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 FSHG“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Anlage „Kostentarif“ erhält folgende Fassung:

### K O S T E N T A R I F

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostensatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist

Stundensätze Fahrzeuge:

1. Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00 €
2. Löschgruppenfahrzeug 8	48,00 €
3. Löschgruppenfahrzeug 16	69,00 €
4. Tanklöschfahrzeug 16	69,00 €
5. Tanklöschfahrzeug 8	48,00 €
6. Rüstwagen RW I	75,00 €
7. Gerätewagen – GW	39,00 €
8. Gerätewagen Öl	40,00 €
9. Gerätewagen – Gefahrgut	66,00 €
10. Feuerwehranhänger	5,00 €
11. Schlauchwagen	45,00 €
12. Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 18/12	255,00 €
13. Einsatzleitwagen I	28,00 €

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung (z.B. bei Brandsicherheitswachen) werden für jeden Tag der Bereitstellung 2 Stundensätze berechnet.

Tagessätze Geräte:

1. B – Druckschlauch	3,00 €
2. C – Druckschlauch	3,00 €
3. A - Saugschlauch	3,00 €
4. Auffangbehälter für Öl u.ä. Stoffe	5,00 €
5. Sonstiges	5,00 bis 51,00 €

Die Kosten für Verbrauchsmittel einschl. Entsorgung, ausgenommen die in den Tarifsätzen berücksichtigten Betriebskosten der Fahrzeuge, sind auf Grundlage der Preise zur Zeit des Einsatzes zu erstatten.

Schäden an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung, die durch Einwirkung von Säuren, Feuer o.ä. entstehen, sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Soweit ein spezieller Tarif nicht vorgesehen ist, richtet sich der Kostenersatz nach dem Tarif für Einsatzgegenstände, die nach Beschaffungskosten, Lebensdauer und Einsatzzeiten vergleichbar sind.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende geänderte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist vom 10.12.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Änderungen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die geänderte Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den geänderten Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 15.04.2002  
Gemeinde Weilerswist

b. V. gez. Rabe  
Gemeinderechtsrat



**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Heinrich Rosen</b> -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>Volksbank Brühl</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Franz-Josef Bleiber</b> -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Gerhard Jüssen</b> -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Dietrich Rönck</b> -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Stephan Cremer</b> -Ortsvorsteher-	Ertstr. 30 53919 Weilerswist
	<b>Postfiliale</b>	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**